

30 - Standes-, Rechts- und
WS Ordnungsamt

Eing. - 9. März 2018

Abt.	1	2	3	4	StRA			
SG/SB	1	2	3	4	5	6	7	8
Scheck/Bar								€

Verwaltungsgericht Mainz
 3. Kammer
 Die Vorsitzende



Eingetragen PV

Verwaltungsgericht Mainz, Postfach 4106, 55031 Mainz

Stadtrat der Stadt Mainz
 Postfach 3820
 55116 Mainz

Gegen Empfangsbekanntnis

~~Rechts- und Empfangsbekanntnis~~

Zugestellt am: 9.3.18

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
3 K 359/17.MZ

Durchwahl
 8781

Datum
 6. März 2018

Verwaltungsrechtsstreit

Ortsbeirates Mainz-Marienborn, ./ Stadtrat der Stadt Mainz
 wegen Kommunalverfassungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 21. Februar 2018.

Anliegend erhalten Sie außerdem eine Abschrift der Niederschrift vom 21. Februar 2018.

Mit freundlichen Grüßen
 Auf Anordnung

Zeimentz
 (Zeimentz)
 Justizbeschäftigte





gez. Zeimentz

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Ortsbeirates Mainz-Marienborn, vertreten durch den Ortsvorsteher,
Im Borner Grund 38, 55127 Mainz,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rohwedder & Partner, Kaiser-
straße 74, 55116 Mainz,

g e g e n

den Stadtrat der Stadt Mainz, Postfach 3820, 55116 Mainz,

- Beklagter -

w e g e n Kommunalverfassungsrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lindemann
ehrenamtliche Richterin Übersetzerin Dirks
ehrenamtlicher Richter Rentner Eder

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, der Ortsbeirat des Stadtteils Marienborn der Stadt Mainz, begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des Beklagten.

Der Stadtteil war bis zum 7. Juni 1969 eine eigenständige Ortsgemeinde. Diese hatte am 18. April 1962 den Erlass einer Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Marienborn beschlossen. Die Satzung war nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Überprüfungsverfahrens am 7. Juni 1962 bekannt gemacht worden.

Mit Wirkung zum 7. Juni 1969 wurde die Gemeinde Marienborn aufgelöst und in das Gebiet der Stadt Mainz eingegliedert. In diesem Zusammenhang schlossen die Gemeinde Marienborn und die Stadt Mainz am 2. Juni 1969 einen Auseinandersetzungsvertrag, der u.a. folgende Regelungen enthält:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) ...
- (2) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Stadt kraft Gesetz in die Rechte der Gemeinde ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 3

Ortsbezirk, Verwaltungsgrenzen, Vorortverwaltung, Standesamt

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde wird nach den näheren Vorschriften der §§ 57 ff.GO und der Hauptsatzung der Stadt ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat und einem Ortsvorsteher ... gebildet.

...

§ 5

Ortsrechtsangleichung

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde gilt weiter, bis es von der Stadt aufgehoben wird. Sofort nach der Eingliederung wird die Stadt ihre Hauptsatzung auf die Gemeinde ausdehnen. Das übrige Ortsrecht wird – soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist – im Benehmen mit dem Ortsbeirat Zug um Zug durch die entsprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt; ...

...

§ 17

Straßenreinigung

Die derzeitige Regelung der Gemeinde über die Straßenreinigung wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird oder dass der Ortsbeirat zu Änderungswünschen der Stadt seine Zustimmung gibt.

Am 31. Oktober 1974 beschloss der Beklagte die Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz (Straßenreinigungssatzung) und Neufassung der Straßenverzeichnisse A und B. In der Verwaltungsvorlage für den betreffenden Tagesordnungspunkt der Stadtratssitzung ist u.a. ausgeführt, dass in den Teil B des Straßenverzeichnisses u.a. die im Stadtteil Mainz-Marienborn gelegenen Straßen und Straßenteile aufgenommen werden, bei denen die Reinigungspflicht weiterhin bei den Anliegern verbleibt. Gemäß § 21 Buchst h) der Satzung trat mit deren Inkrafttreten zugleich die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Marienborn vom 14. Februar 1968 außer Kraft. Hierzu hatte der Kläger am 18. September 1974 seine Zustimmung erteilt.

Im Mai 1979 beantragte der Kläger u.a. die Aufnahme der Achardstraße (bis Anwesen SPAR-Feine) in den Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz. Dies unterblieb jedoch aus finanziellen Erwägungen.

Am 16. Mai 2001 beschloss der Beklagte eine Neukonzeption der Straßenreinigung in der Stadt Mainz. Danach sollen neu gewidmete Straßen in den Stadtteilen, in denen (wie in Mainz-Marienborn) bisher die Anliegerreinigung praktiziert wird, in Teil B des Straßenverzeichnisses übernommen werden. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten soll grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses (Straßenreinigung durch die Stadt) erfolgen.

In einem vom Beklagten abschließend am 2. Dezember 2015 behandelten Sachstandsbericht betreffend die Änderung der Straßenreinigung in der Stadt Mainz wurde ausgeführt, dass eine unterschiedliche Behandlung eingemeindeter Stadtteile im Hinblick auf die Übertragung der Straßenreinigungspflicht zum übrigen Stadtgebiet nicht mehr gerechtfertigt sei. Insbesondere stehe ein in Auseinandersetzungsverträgen enthaltenes Zustimmungserfordernis des Ortsbeirats einer Änderung der bestehenden Verfahrenspraxis nicht entgegen. Das Straßenreinigungskonzept aus dem Jahr 2001 sei mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar und im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit stringent umzusetzen. Des Weiteren werde die Einbeziehung aller Gewerbegebiete in die städtische Reinigung entsprechend der Regelung zu größeren zusammenhängenden Baugebieten als einzig sachgerechte Lösung erachtet.

Am 12. Juli 2016 beschloss der Beklagte eine 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz, mit der u.a. die in Mainz-Marienborn gelegenen Straßen Achardstraße (von Marienborner Bergweg bis einschließlich in Höhe Haus-Nr. 1), Marienborner Bergweg (von ZDF-Straße bis in Höhe von Haus-Nr. 33) sowie Otto-Schott-Straße in Teil A des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung (Straßenreinigung durch die Stadt) aufgenommen wurden. In der zugrundeliegenden Beschlussvorlage wurde ausgeführt, dass die vorgenannten Straßen entsprechend der in dem Sachstandsbericht vorgesehenen stadtweiten Gleichbehandlung der gewidmeten Verkehrsanlagen in Gewerbegebieten in Teil A des Straßenverzeichnisses aufzunehmen seien. Zuvor hatte sich der Kläger in seiner Sitzung vom 11. Mai 2016 sowohl im Hinblick auf § 17 des Auseinandersetzungsvertrags,

aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen einstimmig gegen die vorgenannte Beschlussvorlage ausgesprochen. Die 9. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz wurde am 5. August 2016 im Amtsblatt der Stadt Mainz bekannt gemacht.

Am 10. April 2017 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, seine Klage sei als Feststellungsklage im Rahmen eines Kommunalverfassungsverstreits statthaft und auch ansonsten zulässig. Er befürchte für die Zukunft auch eine Wiederholung des Verhaltens des Beklagten. Der Beschluss des beklagten Stadtrats vom 12. Juli 2016 verstoße gegen § 17 des Auseinandersetzungsvertrags, der wirksam vereinbart worden sei. Diese Vorschrift habe sich auf die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienborn aus dem Jahr 1962 als „derzeitige Regelung“ bezogen. Aus der Vorschrift ergebe sich, dass er – der Kläger – bei einer Änderung der Straßenreinigungsbedingungen nicht nur anzuhören oder informell zu beteiligen gewesen sei, sondern eine originäre Entscheidungsbefugnis darüber habe, ob eine Rechtsänderung eintreten solle oder nicht. Für dieses Verständnis spreche auch die Entstehungsgeschichte dieser Regelung. Da er – der Kläger – den Änderungswünschen des Beklagten nicht zugestimmt habe, sei dieser nicht berechtigt gewesen, den entsprechenden Beschluss zu fassen. Es sei nicht ersichtlich, dass die Regelungen des Auseinandersetzungsvertrags nur zeitlich oder räumlich beschränkt gelten würden. Es greife vielmehr der Grundsatz, dass ein abgeschlossener Vertrag die Vertragsparteien binde, und bei entsprechendem Vertragsinhalt auch dauerhaft. Weder die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage noch der Grundsatz „*clausula rebus sic stantibus*“ stünden dem Vertrag entgegen. Der eindeutige Wortlaut des Auseinandersetzungsvertrags stehe der Annahme auch entgegen; dieser sei nur zur Abfederung von eingemeindungsbedingten Härten abgeschlossen worden. Der Zustimmungsvorbehalt sei auch nicht etwa deshalb entfallen, weil die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienborn 1974 aufgehoben worden sei. Die Aufhebung betreffe lediglich die formelle Rechtslage, nicht aber den hinter § 17 des Auseinandersetzungsvertrags stehenden materiellen Rechtsgedanken. Ferner stehe auch der lange Zeitraum zwischen Eingemeindung und jetziger Situation der Wirksamkeit der vertraglichen Regelungen nicht entgegen. Sei also weiterhin die im Zeitpunkt des Abschlusses des Auseinandersetzungsvertrags geltende materielle Rechtslage gültig, gelte dies auch für neue Straßen, soweit diese in der Gemarkung Marienborn gelegen seien.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz vom 12. Juli 2016 über die 9. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) insoweit rechtswidrig ist, als dort die Straßen „Achardstraße“, „Marienborner Bergweg“ und „Otto-Schott-Straße“ in Mainz-Marienborn in das Straßenverzeichnis Teil A aufgenommen worden sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Klage sei ungeachtet bestehender Zweifel an der Zulässigkeit jedenfalls unbegründet. Die Regelung in § 17 des Auseinandersetzungsvertrags stehe dem Beschluss des Beklagten nicht entgegen, denn sie müsse im Lichte der damaligen Situation und der zeitlichen Entwicklung verstanden und ausgelegt werden. Danach sei sie auf die heutige Situation nicht mehr anwendbar. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass der Auseinandersetzungsvertrag die Funktion gehabt habe, Anpassungsschwierigkeiten und eingemeindungsbedingte Härten vorübergehend abzumildern oder zu beseitigen. Die Eingemeindung von Marienborn vor fast 50 Jahren sei indes insgesamt abgeschlossen, so dass es dieses Schutzes nicht mehr bedürfe. Dass Auseinandersetzungsverträgen keine Ewigkeitsgarantie zukomme, zeige auch die Verwaltungsvorschrift zu § 11 GemO. Darüber hinaus stünden auch die Rechtsgrundsätze des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ und der „clausula rebus sic stantibus“ einem Fortgelten des § 17 des Auseinandersetzungsvertrags entgegen. Zudem sei das alte Ortsrecht von Marienborn im Benehmen mit dem Kläger zwischenzeitlich durch das Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ersetzt worden, welches nunmehr gelte. Dies zeige sich auch an den Regelungen über die Schneeräumung, die selbstverständlich auch in Mainz-Marienborn Anwendung fänden. Ungeachtet dessen beziehe sich § 17 des Auseinandersetzungsvertrags, in dem er auf die „derzeitige Regelung“ abstelle, allenfalls auf den Straßenbestand im Zeitpunkt des Abschlusses des Auseinandersetzungsvertrags im Jahr 1969. Der streitgegenständliche Beschluss des Beklagten betreffe indes Verkehrsanlagen, die entweder im Zeitpunkt der Eingemeindung noch nicht

existierten bzw. in der Vergangenheit sogar auf Wunsch des Klägers in Teil A des Straßenverzeichnisses aufgenommen werden sollten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Verwaltungsunterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I), aber unbegründet (II).

I) Der Kläger begehrt nach Auslegung seines Begehrens (§ 88 VwGO) mit der vorliegenden Klage die Feststellung, dass der Beklagte mit seinem Ratsbeschluss vom 12. Juli 2016 sein – des Klägers – Mitwirkungsrecht aus § 17 des zwischen der damaligen Gemeinde Marienborn und der Stadt Mainz geschlossenen Auseinandersetzungsvertrags vom 2. Juni 1969 verletzt hat und deshalb rechtswidrig ist (vgl. zu einem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Stadtratbeschlusses vgl. OVG RP, Urteil vom 18. Februar 1997 – 7 A 12022/96 –, AS 26, 287, 289). Er kann die behauptete Rechtsverletzung im Rahmen eines Kommunalverfassungsverfahren geltend machen. Bei diesem Verfahren geht es um die Klärung von Rechten und Pflichten zwischen Organen bzw. Organteilen der Gemeinde, zu denen sowohl der Ortsbeirat (§ 75 der Gemeindeordnung – GemO –) als auch der Stadtrat (§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 GemO) gehören. Statthafte Klageart hierfür ist die Feststellungsklage (1). Der Kläger ist in einem solchen Verfahren auch beteiligten- und prozessfähig (2). Schließlich liegen auch das erforderliche Feststellungsinteresse (3) sowie die notwendige Klagebefugnis (4) vor.

1) Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitverfahren können zwischen Organen oder Organteilen streitige Rechte und Befugnisse mit der Feststellungsklage im Sinne des § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – geltend gemacht werden. Das für die Statthaftigkeit einer solchen Klage zu fordernde Rechtsverhältnis besteht aus der durch die Vorschriften der Gemeindeordnung (bzw. ergänzenden Regelungen

wie Eingemeindungs- oder Auseinandersetzungsverträgen) näher ausgestalteten rechtlichen Beziehung zwischen den kommunalen Organen oder Organteilen (vgl. OVG RP, Urteil vom 28. Oktober 2011 – 2 A 10685/11.OVG –, AS 40, 264 = juris Rn. 30; Urteil vom 8. März 1965 – 6 A 22/64 –, AS 9, 335, 337 ff.). Im vorliegenden Fall ist Gegenstand dieses Rechtsverhältnisses die vom Kläger geltend gemachte und vom Beklagten bestrittene Verletzung des sich aus § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO ergebenden und durch § 17 des Auseinandersetzungsvertrags konkretisierten Mitwirkungsrechts des Ortsbeirats bei wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren. Der Ortsbeirat ist letztlich Vertreter der Rechte der untergegangenen selbständigen Gemeinde, wie sie in dem Auseinandersetzungsvertrag zum Ausdruck kommen.

2) Der klagende Ortsbeirat ist gemäß § 61 Abs. 2 VwGO beteiligtenfähig (vgl. OVG RP, Urteil vom 9. November 1999 – 7 C 10881/99.OVG –, NVwZ-RR 2000, 375 = juris Rn. 32; HessVGH, Beschluss vom 5. Januar 1987 – 2 TG 3234/86 –, NVwZ 1987, 919 = juris Rn. 5); seine Prozessfähigkeit ergibt sich aus § 62 Abs. 3 VwGO.

3) Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO an der begehrten Feststellung. Ein solches Interesse kann sich aus jeder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen anzuerkennenden schutzwürdigen Position insbesondere rechtlicher Art ergeben. Es besteht dann, wenn die Klage auf die Beseitigung einer Rechtsunsicherheit abzielt, die darin besteht, dass der Kläger seine Rechtsstellung gefährdet sieht, weil seine kommunalverfassungsrechtlichen Rechte bestritten werden. Ist dies der Fall, folgt hieraus zugleich die das Feststellungsinteresse begründende Wiederholungsfahr (vgl. OVG RP, Urteil vom 28. Oktober 2011, a.a.O. = juris Rn. 32; Stamm in: Gabler/Höhlein u.a., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Juni 2017, § 28 GemO Anm. 4.2.5). Hiervon ausgehend liegt ein berechtigtes Feststellungsinteresse des Klägers unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsfahr darin begründet, dass die streitgegenständliche Rechtsfrage aufgrund der seitens der Beklagten vertretenen Ansicht, das in § 17 des Auseinandersetzungsvertrags enthaltene Zustimmungserfordernis in Bezug auf Änderungen der Rechtslage bei der Straßenreinigung sei zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, bei künftigen Änderungen der Straßenreinigungssatzung erneut aufgeworfen werden kann. Dies ist vorliegend sogar recht konkret, weil

in absehbarer Zeit die Aufnahme des Neubaugebiets von Marienborn in das Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Mainz ansteht.

4) Schließlich steht dem Kläger auch die bei der gebotenen analogen Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO für die Feststellungsklage im Kommunalverfassungsstreitverfahren notwendige Klagebefugnis (vgl. OVG RP, Urteil vom 28. Oktober 2011, a.a.O. = juris Rn. 34; Stamm in Gabler/Höhlein u.a., a.a.O. § 28 GemO Anm. 4.2.4) zu, denn es besteht zumindest die Möglichkeit einer Verletzung in dem aus § 17 Auseinandersetzungsvertrag geregelten Mitwirkungsrecht in Gestalt des Zustimmungserfordernisses durch den streitgegenständlichen Stadtratsbeschluss.

II) Die Klage hat in der Sache indes keinen Erfolg. Der Beklagte hat mit dem Beschluss vom 12. Juli 2016 über die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) nicht das Mitwirkungsrecht bzw. Zustimmungsrecht des klagenden Ortsbeirats aus § 17 des Auseinandersetzungsvertrags vom 2. Juni 1969 verletzt. Die Änderung der Straßenreinigungssatzung in Bezug auf im Ortsteil Mainz-Marienborn gelegene Straßen durch den Stadtratsbeschluss durfte auch ohne Zustimmung des Klägers vorgenommen werden. Soweit der Kläger zur Begründung seiner Rechtsansicht auf § 17 des Auseinandersetzungsvertrags abstellt, wird übersehen, dass diese Regelung gegenstandslos geworden ist, weil das ihr zugrundeliegende Straßenreinigungsrecht der früheren Ortsgemeinde in der Zwischenzeit längst untergegangen ist. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

§ 17 des Auseinandersetzungsvertrags bestimmt hinsichtlich der Straßenreinigung, dass die „derzeitige Regelung“ der Gemeinde (Marienborn) beibehalten werden soll, es sei denn, dass vom Ortbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird oder dass der Ortsbeirat zu Änderungswünschen der Stadt seine Zustimmung gibt. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, dass das Zustimmungserfordernis in Bezug auf die Straßenreinigung nicht für sich alleine steht, sondern an die *bestehende Regelung* in der Gemeinde Marienborn anknüpft, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses galt. Diese wird durch die in einem förmlichen Verfahren beschlossenen und öffentlich bekanntgemachten Rechtsnormen bestimmt, die die

materiell-rechtlichen Vorschriften enthalten. Das war in Bezug auf die Straßenreinigung zuletzt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienborn in der Fassung vom 14. Februar 1968, die die Reinigungspflicht den Straßenanliegern auferlegte. Diese Satzung der Ortsgemeinde ist indes mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Straßenreinigungssatzung (StrRS) der Stadt Mainz vom 31. Oktober 1974 außer Kraft getreten (§ 21 Buchst. h) StrRS 1974), nachdem zuvor der Kläger am 18. September 1974 der Aufhebung der gemeindlichen Straßenreinigungssatzung zugestimmt hatte (vgl. Vermerk vom 4. Oktober 1974 – Az.: 70 10 21). Insofern hat der Kläger – gleichsam entsprechend dem Regelungsgehalt von § 17 des Auseinandersetzungsvertrags – zu einem Änderungswunsch der Stadt Mainz bezüglich der derzeitigen Straßenreinigungsregelung der Gemeinde seine Zustimmung gegeben, die die vollständige Aufgabe der gemeindlichen Straßenreinigungsregelungen mit umfasste. Mit der Aufhebung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienborn ist die dem Zustimmungserfordernis zugrundeliegende *derzeitige Regelung der Gemeinde* weggefallen mit der Folge, dass mangels Anknüpfungspunkt auch das Zustimmungserfordernis aus § 17 Auseinandersetzungsvertrag für nach diesem Zeitpunkt erfolgende Änderungen entfallen ist.

Bestätigt wird dieses Verständnis von § 17 Auseinandersetzungsvertrag durch die Einbeziehung von § 5 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 des Vertrags. Nach dieser Vorschrift wird das (jenseits der Hauptsatzung übrige) Ortsrecht – soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist – im Benehmen mit dem Ortsbeirat Zug um Zug durch die entsprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt. Im Sinne dieser Vorschrift ist § 17 Auseinandersetzungsvertrag eine „andere Vereinbarung“, denn sie bestimmt, dass Änderungen bei der Straßenreinigung nicht nur benehmens-, sondern zustimmungspflichtig sind, ohne damit aber das hinter § 5 Abs. 1 Auseinandersetzungsvertrag stehende Ziel einer Vereinheitlichung des Ortsrechts nach erfolgter Eingemeindung – und zwar sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht – in Frage zu stellen. Es bestehen mit Blick auf diese Vorschriften und ihre Zielsetzung nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür, dass von den Vertragsparteien insoweit an eine – rechtssystematisch zudem untypische – Differenzierung zwischen formeller Rechtsangleichung und Beibehalten von materiellem Recht in der früheren Ortsgemeinde gedacht worden war.

Schließlich spricht auch der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und –klarheit dafür, dass der Zustimmungsvorbehalt in § 17 Auseinandersetzungsvertrag an das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende formelle Recht anknüpft. Der einzelne wird nur dann in die Lage versetzt, dem materiellen Recht zu entsprechen, wenn er weiß, welches Handeln, Dulden oder Unterlassen von ihm verlangt wird. Diese Kenntnis wird ihm verlässlich regelmäßig nur durch das formelle Recht vermittelt, welches dadurch geprägt ist, dass Rechtsvorschriften, die die vorgenannten Pflichten statuieren, einem Bekanntmachungserfordernis unterliegen, das auch den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens betrifft.

Demgegenüber kann der Kläger nicht damit durchdringen, er habe der mit der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz vom 31. Oktober 1974 erfolgten Aufhebung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienborn letztlich nur zugestimmt, weil mit der Neufassung der Satzung der Stadt Mainz für die im Ortsteil Mainz-Marienborn gelegenen Straßen weiterhin das Regime der Anliegerreinigung gegolten habe, habe aber den Zustimmungsvorbehalt aus § 17 Auseinandersetzungsvertrag nicht aufgeben wollen. In diesem Sinne lassen sich in den vorgelegten Satzungsunterlagen zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz im Jahr 1974 keinerlei Anhaltspunkte entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zustimmung des Klägers nur bedingt erfolgt ist, etwa durch Anbringung eines Vorbehalts, dass zukünftige Änderungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt weiterhin der Zustimmung des Ortsbeirats bedürften. Es hätte für den Ortsbeirat seinerzeit auch die Möglichkeit bestanden, der Aufhebung der eigenen Straßenreinigungssatzung die Zustimmung zu versagen. Ein solches den Zustimmungsvorbehalt für die Zukunft erhaltendes Verhalten des Klägers hätte umso mehr nahegelegen, als schon seinerzeit eine Zweiteilung in Anlieger- und Stadtreinigung im Straßenreinigungsrecht der Stadt im Grundsatz bestand; es musste dem Kläger also bewusst sein, dass die Entscheidungsbefugnis in Straßenreinigungsfragen bei Aufgabe des eigenen Satzungsrechts vollständig in die Hand der Stadt Mainz übergeht. Im Übrigen hat auch der Kläger selbst für seine Behauptung nichts substantiiert dargetan, obwohl ihn insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft.

Auch der Einwand des Klägers, hinsichtlich der Fortgeltung des Zustimmungsvorbehalts aus § 17 Auseinandersetzungsvertrag sei zwischen dem formellen und dem materiellen Recht zu differenzieren mit der Folge, dass trotz des Außerkrafttretens

der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marienborn im Jahr 1974 die bis dahin geltende inhaltliche Rechtslage – Beibehaltung der Reinigung der Straßen durch die Anlieger – bestehen bleiben soll, greift nicht durch. Ein solches Rechtsverständnis lässt sich dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen. Auch ihre Entstehungsgeschichte lässt nicht erkennen, dass es Wille der Vertragsparteien war, die materielle Rechtslage losgelöst vom formellen Bestand der Rechtsnorm fortgelten zu lassen. Derartiges lässt sich insbesondere nicht aus dem Umstand entnehmen, dass zwar in einer früheren Fassung von § 17 des Auseinandersetzungsvertrags ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen war, Straßen in geschlossenen Neubaugebieten im Benehmen mit dem Ortsbeirat in Teil A des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Mainz übernehmen zu können (Abs. 2). Diese Fassung ist indes nicht Vertragsgegenstand geworden. Soweit der Kläger hieraus folgert, letztlich sei es Wille der Vertragsparteien gewesen, auch in der Zukunft die Straßenreinigung im Ortsteil Marienborn in den Händen der Anlieger zu belassen, wird übersehen, dass § 17 Auseinandersetzungsvertrag vor dem Hintergrund des § 5 Auseinandersetzungsvertrag gesehen werden muss, der die Schaffung eines einheitlichen Ortsrechts zum Ziel hat, die eine Fortgeltung des Zustimmungsvorbehalts an das bestehende materielle Ortsrecht der Gemeinde – solange solches besteht – nicht nahe legt.

Ferner sprechen auch Sinn und Zweck eines Auseinandersetzungsvertrags gegen die vom Kläger vorgenommene Differenzierung der Geltung von formellem und materiellem Recht. Ein Auseinandersetzungs- oder Eingemeindungsvertrag hat den Zweck, das Zusammenwachsen von eingemeindeter und aufnehmender Gemeinde zu fördern; er trifft Regelungen, die diesen Prozess begleiten und unterstützen sollen. Zentrales Element dieses Zusammenwachsens ist die Geltung eines einheitlichen Ortsrechts in der gesamten (neuen) Gemeinde und für alle Gemeindeglieder. Dieses Ziel würde unterlaufen, wenn es einem Teil der Gemeinde vorbehalten bliebe, trotz Geltung eines einheitlichen Ortsrechts im formellen Sinne hiervon losgelöst auf materieller Ebene eine vom übrigen Gemeindegebiet abweichende Praxis handhaben zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 167 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann

RMB 042

B e s c h l u s s

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 21. Februar 2018

Der Streitwert wird auf **10.000 €** festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann



Beglaubigt

Zeimentz, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 3 K 359/17.MZ

Protokoll über die öffentliche Sitzung der 3. Kammer

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lindemann
ehrenamtliche Richterin Übersetzerin Dirks
ehrenamtlicher Richter Rentner Eder

Justizbeschäftigte Zeimentz
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 12.15 Uhr

Ende der Verhandlung: 13.03 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Ortsbeirates Mainz-Marienborn, vertreten durch den Ortsvorsteher, Im Borner
Grund 38, 55127 Mainz,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rohwedder & Partner, Kaiserstraße
74, 55116 Mainz,

g e g e n

den Stadtrat der Stadt Mainz, Postfach 3820, 55116 Mainz,

- Beklagter -

w e g e n Kommunalverfassungsrechts

erscheinen bei Aufruf der Sache

für den Kläger: Ortsvorsteher Dr. Moseler
 Rechtsanwalt Dr. Mühl

für die Beklagte: Stadtverwaltungsdirektor Helleberg
 Stadtverwaltungsdirektorin Wolf
 Werkleiter des Entsorgungsbetriebes Mainz Winkel
 Sachgebietsleiter Syga

Der Berichterstatter trägt den Sachbericht vor.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden die vorgelegten Verwaltungsakten gemacht.

Sodann wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

es wird festgestellt, dass der Beschluss des Beklagten vom 12. Juli 2016 über die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996 (zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012) insoweit rechtswidrig ist, als dort die Straßen „Achardstraße“, „Marienborner Bergweg“ und „Otto-Schott-Straße“ in Mainz-Marienborn in das Straßenverzeichnis Teil A aufgenommen worden sind.

Laut diktiert und genehmigt

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird die mündliche Verhandlung im allseitigen Einvernehmen um 13.03 Uhr geschlossen.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s

Eine Entscheidung wird am Ende des heutigen Sitzungstags verkündet.

Auf die weitere Hinzuziehung einer Protokollführerin wird verzichtet.

Die Urkundsbeamtin:

gez. Zeimentz

Nach Wiederaufruf des Verfahrens war von den Beteiligten niemand anwesend. Die Vorsitzende verkündet sodann folgende Entscheidung:

URTEIL
Im Namen des Volkes

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Vorsitzende:

gez. Lang